

Tarifvereinbarung Nr. 2977

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

§ 1

Der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27. Juni 2000 wird zum 01. August 2012 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 13 Abs. 5 werden folgende neuen Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die im Betriebs- und Verkehrsdienst der Gruppe der U/K-Vertreter zuzuordnen sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 30 € monatlich; teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die Zulage anteilig. Die Anspruchsvoraussetzungen werden für jeden Kalendermonat aufs Neue geprüft; die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

(7) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die im Betriebs- und Verkehrsdienst der Gruppe der „Ablöser“ zuzuordnen sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 20 € monatlich; teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die Zulage anteilig. Anspruchsvoraussetzung ist für jeden Arbeitnehmer, dass seine Dienste im Kalendermonat mindestens zu 1/3 aus Verfügungsdiensten bestehen. Die Anspruchsvoraussetzungen werden für jeden Kalendermonat aufs Neue geprüft; die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.“

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

(1) § 16 Abs. 2 Satz 1 ETV wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Für Nachtarbeit wird ein Nachtdienstzuschlag von 1,02 EURO je angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung gezahlt.“

(2) § 16a ETV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

- a) die Zulage abweichend von § 16 a Abs. 1 allen Arbeitnehmern, die zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, gezahlt wird, sofern den Arbeitnehmern nach diesem Tarifvertrag i.V. mit § 11 ETV kein höherer Zuschlag zusteht;
- b) der zuschlagspflichtige Zeitraum gem. § 16a Abs. 2 Ziffer 2. ETV den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr umfasst;
- c) die Zulage abweichend von § 16a Abs. 3 Satz 1 ETV 1,00 EURO je Stunde beträgt.

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. September 2014, schriftlich gekündigt werden.“

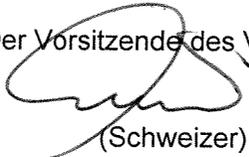
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Wernigerode, den 10. August 2012

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

